

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 100/12 B

L 5 KR 2/11 (Bayerisches LSG)
S 3 KR 728/06 (SG Würzburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

BARMER GEK,
Axel-Springer-Straße 44, 10969 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....
.....,

beigeladen:

1. BARMER GEK - Pflegekasse,
Axel-Springer-Straße 44, 10969 Berlin,

Prozessbevollmächtigte:

.....
.....,

2. Deutsche Rentenversicherung Nordbayern,
Friedenstraße 12/14, 97072 Würzburg,
3. Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,
4.



Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. Mai 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richter Dr. B e r n s d o r f f
und Dr. M e c k e
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 25. Oktober 2012 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

- 1 In dem der Nichtzulassungsbeschwerde zugrundeliegenden Rechtsstreit streiten die Beteiligten darüber, ob der Kläger bei der zu 4. beigeladenen GmbH, deren alleinige Gesellschafterin und (ab 1.8.1996) Geschäftsführerin seine Ehefrau war, in seiner für diese vom 1.1. bis 30.11.1996 und 2.6.1997 bis 31.12.2002 ausgeübten Tätigkeit als "Technischer Betriebsleiter" wegen Beschäftigung in der gesetzlichen Renten- und Arbeitslosenversicherung der Versicherungspflicht unterlag, und über die Erstattung von Beiträgen.
- 2 Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Bayerischen LSG vom 25.10.2012 ist in entsprechender Anwendung von § 169 S 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 S 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - die angefochtene Entscheidung von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- 4 Mit der Behauptung, die Berufungsentscheidung sei inhaltlich unrichtig, lässt sich die Zulassung der Revision demgegenüber nicht erreichen.
- 5 1. Der Kläger beruft sich in seiner Beschwerdebegründung vom 11.2.2013 allein auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Hierzu muss die Beschwerdebegründung ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klä-



rung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; vgl auch BVerwG NJW 1999, 304 und BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7*). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*).

6 Auf Seite 4 der Beschwerdebegründung wirft der Kläger die beiden Fragen auf,

"ob die Gewährung von Sicherheiten zur Absicherung von Firmenkrediten wie die Übernahme von Bürgschaften und die Bestellung von Grundpfandrechten in erheblichem Umfang ein solch gewichtiges Indiz darstellen kann, dass sie in der Gesamtschau der Tätigkeit für eine selbstständige und gegen eine abhängige Beschäftigung sprechen, insbesondere sich als Übernahme eines unternehmerischen Risikos darstellen?"

und

"ob die Vermietung und Verpachtung von eigenen Grundstücken und Immobilien an eine Gesellschaft zum Zwecke der Nutzung als (einzige) Betriebsstätte durch dieselbe ein gewichtiges Indiz gegen eine abhängige Beschäftigung?"

7 Er hält die gestellten Fragen unter Hinweis darauf für klärungsbedürftig, dass mittlerweile "alternative Erwerbsformen" auftraten, die die althergebrachte Trennung zwischen selbstständiger Tätigkeit und abhängiger Beschäftigung durchbrächen. Zur Erläuterung bezieht sich der Kläger ferner auf Entscheidungen verschiedener Landessozialgerichte zur "Einordnung von Bürgschaften" und hebt hervor, dass diese die Gewährung von Sicherheiten an Ehegatten bzw Familienmitglieder (als Betriebsinhaber) zum Gegenstand gehabt hätten, nicht aber - wie hier - die Gewährung von Sicherheiten an eine rechtlich selbstständige GmbH (in Familienhand); höchstgerichtliche Rechtsprechung zu Fallkonstellationen wie der vorliegenden gebe es noch nicht. Der Kläger resümiert, die Instanzgerichte hätten offenbar übersehen, dass er insoweit Rechtsbeziehungen nicht zu seiner Ehefrau, sondern zur GmbH unterhalten habe; zwischen ihm und der GmbH könne eine Ehe als Rechtfertigungsgrundlage notwendigerweise nicht bestehen (*vgl S 5 der Beschwerdebegründung*). Der Kläger merkt schließlich an, im Verfahren sei unberücksichtigt geblieben, dass er Eigentümer der Betriebsstätte sei, sich in erheblichem Maße für das Unternehmen engagiert habe und bei Eintritt von Insolvenz der Beigeladenen zu 4. ein Risiko getragen hätte (*vgl S 6 f der Beschwerdebegründung*).

8 Der Senat braucht nicht zu entscheiden, ob der Kläger mit seinen beiden Fragen konkrete Rechtsfragen klar bezeichnet, über die in einem späteren Revisionsverfahren zu entscheiden wäre, oder nicht vielmehr (nur) Tatsachenfragen, also solche nach der Subsumtion seines indi-



viduellen Sachverhalts unter die Norm des § 7 Abs 1 SGB IV. Als Tatsachenfragen in diesem Sinne könnten die Fragen deshalb zu werten sein, weil sie sich auf die Gewichtung einzelner Sachverhaltsmerkmale (Übernahme von Bürgschaften, Bestellung von Grundpfandrechten, Vermietung und Verpachtung eigener Grundstücke) durch das Berufungsgericht im Rahmen der Gesamtschau beziehen. Jedenfalls legt der Kläger die Klärungsbedürftigkeit der aufgeworfenen Fragen nicht in der gebotenen Weise dar. Zunächst setzt er sich nicht ansatzweise mit der umfangreichen - vom LSG teilweise auch zitierten (vgl. *BSG SozR 4-2400 § 7 Nr 7; BSG SozR 4-2400 § 7 Nr 17*) - höchstrichterlichen Rechtsprechung zu § 7 Abs 1 SGB IV auseinander und untersucht nicht, ob sich aus dieser nicht (möglicherweise) ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der herausgestellten Fragen - zu den Konturen des Unternehmerrisikos, der Einordnung der Stellung von Sicherheiten, des Eigentums an Betriebsmitteln usw, sowie den Parametern bei der Gewichtung - ergeben. Sodann erklärt er nicht, was genau sich für die Annahme (oder Nichtannahme) eines Unternehmerrisikos aus dem von ihm herausgestellten Unterschied zwischen der Gewährung von Sicherheiten (Bürgschaften, Bestellung von Grundpfandrechten) und der Vermietung/Verpachtung von Grundstücken an Ehegatten (als Betriebsinhaber) und einer solchen an eine "rechtlich selbstständige GmbH" (in Familienhand) ergeben soll, kommt es für das Bestehen eines Unternehmerrisikos doch maßgeblich auf die Person des Bürgen, Sicherungsgebers, Vermieters, Verpächters usw (und nicht auf die Person des hierdurch Begünstigten) an. Schließlich fehlen vertiefte Ausführungen dazu, warum er - der Kläger - das Risiko einer Insolvenz der Beigeladenen zu 4. in anderer (graduell stärkerer) Weise zu tragen hätte als fremde Sicherungsgeber.

- 9 Der Kläger legt auch die Klärungsfähigkeit der herausgestellten Fragen nicht in der erforderlichen Weise dar. Er befasst sich nicht mit der Struktur der Abwägungsentscheidung, die das LSG im Rahmen seiner Gesamtwürdigung (unter Bezugnahme auf die Entscheidungsgründe des erstinstanzlichen Urteils) vorgenommen hat, sondern unterstellt, dass eine Beantwortung der aufgeworfenen Fragen in seinem Sinne zu dem von ihm gewünschten Ergebnis (Annahme von Selbstständigkeit) führe, weil "entscheidend" sei, wie er sich für das Unternehmen engagiert habe (vgl. *S 6 der Beschwerdebegründung*).
- 10 2. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 11 3. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

